

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •
HATZEL & • • • •
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

Lohn-Rundschreiben

Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute informieren wir Sie über das neue BMF-Schreiben vom 01.04.2011 zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnung – Arbeitsstätte.

Daraus ergibt sich ein Wahlrecht für die pauschale Besteuerung der Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte nach der bisherigen 0,03%-Methode und einer Besteuerung nach Einzelnachweis mit der 0,002%-Methode.

Das Wahlrecht gilt im Lohnsteuerabzugsverfahren ab dem Kalenderjahr 2011. Ein Wechsel der Berechnungsmethode ist einmalig für den zukunftsbezogenen Übergang in 2011 möglich. Ab 2012 ist jeweils nur noch eine Änderung zum Beginn des Kalenderjahres möglich.

Vorteile der neuen Berechnungsmethode nach Einzelnachweis mit 0,002% ergeben sich für Arbeitnehmer, die:

- im Home-Office arbeiten und nur einmal pro Woche in den Betrieb fahren
- mit häufiger Auswärtstätigkeit
- eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 5 Arbeitstagen/Woche ausüben

Vorteile für den Arbeitgeber ergeben sich in Sozialversicherungs- und Umsatzsteuerlicher Hinsicht. Durch einen niedrigeren geldwerten Vorteil für die Firmenwagennutzung muss der Arbeitgeber weniger Sozialversicherungsbeiträge und weniger Umsatzsteuer zahlen.

Voraussetzungen für die Anwendung der 0,002%-Methode für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte:

- Der Arbeitnehmer muss monatlich, datumsgenau Nachweise über die tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung - Arbeitsstätte führen und diese Erklärung bei seinem Arbeitgeber einreichen.
- Der Arbeitgeber muss monatlich überwachen, dass der Arbeitnehmer diese Erklärung einreicht und er muss diese bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigen.

- Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn für die Gehaltsabrechnung jeweils die Erklärung des Vormonats zugrunde gelegt wird.
- Der Arbeitgeber hat eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Fahrten vorzunehmen.

Beispiel: Ein Außendienstmitarbeiter arbeitet in seinem Home-Office und fährt einmal pro Woche zu einer betrieblichen Besprechung in den Betrieb des Arbeitgebers.

Bruttolistenpreis des PKW:	30.000,00 €
Einfache Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte	200 km

Ermittlung des geldwerten Vorteils mit der 0,03%-Methode:

Private Nutzung	1% von 30.000,00 € =	300,00 €
Fahrten Whg.-Arb.	0,03% von 30.000,00 € x 200 km =	<u>1.800,00 €</u>
Geldwerter Vorteil		2.100,00 €

Ermittlung des geldwerten Vorteils mit der 0,002%-Methode:

Private Nutzung	1% von 30.000,00 € =	300,00 €
Fahrten Whg.-Arb.	0,002% von 30.000,00 € x 200 km x 4 Tage =	<u>480,00 €</u>
Geldwerter Vorteil		780,00 €

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet die Einzelversteuerung nach der 0,002%-Methode dem Arbeitnehmer anzubieten.

Der Arbeitnehmer kann aber bei Einzelnachweis der Fahrten mit Datumsangabe und einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers über die Anwendung der 0,03%-Methode auch noch bei seiner persönlichen Einkommensteuererklärung zur Einzelversteuerung nach der 0,002%-Methode wechseln. Diese Möglichkeit kann auch für alle offenen Fälle für das Veranlagungsjahr 2010 noch angewendet werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen Ihnen die Lohnsachbearbeiterinnen gerne zur Verfügung.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber
Steuerberater